

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2013

Ausgegeben Konstanz, 20. Dezember 2013

Nr. 58

Tag

INHALT

Seite

19.12.2013

37. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 10. Dezember 2013	2
30. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 10. Dezember 2013	7

**37. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56) und vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Dezember 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 59 (GIB)

§ 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Studiengang
Gesundheitsinformatik (GIB)**

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das integrierte praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Entfällt.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß §15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

TE	= Testate,
LP	= Labor-/Programmierarbeiten,
AB	= Ausarbeitungen/Berichte,
PR	= Präsentation.

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art TE, LP, AB und PR legt die/der Prüfer/in gemäß §18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Gesundheitsinformatik (GIB)												
Studienabschn.	Mo Nr.	Modul / Veranstaltung	Mo Art	LV Art	SWS /Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium Sem. 1 und 2	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	PM	V,Ü	4	4						
	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	PM	V,Ü V,Ü,W	5	2 3						
	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	PM	V,Ü	4	4						
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü,LÜ	5	5						
	5	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	PM	V,LÜ	6	6						
	6	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	PM	V,Ü	4		4					
	7	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü,LÜ	4		4					
	8	Internet-Technologien - Internet-Technologien	PM	V,LÜ	4		4					
	9	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü,LÜ	4		4					
	10	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	PM	V,Ü,W	4		4					
		11	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	PM	V,LÜ	4		4				
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2			48	24	24					
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	12	Datenbank- und Informationssysteme - Datenbank- und Informationssysteme	PM	V,LÜ	5			5				
	13	Gesundheitsökonomie - Controlling im Gesundheitswesen - Gesundheitsökonomie und Statistik	PM	V,Ü,W V,LÜ	7			3 4				
	14	Recht - Rechtliche Grundlagen und IT-Recht - Medizinprodukterecht	PM	V,LÜ V,LÜ	4			2 2				
	15	Software Engineering 1 - Software Engineering 1	PM	V,LÜ	4			4				
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik - Theoretische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü	3			3				
	17	Medizintechnik - Medizintechnik	PM	V,LÜ	4				4			
	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen - Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen - Klinische Informationssysteme	PM	V,Ü V,Ü	6				3 3			
	19	Modellierung von Informationssystemen - Requirements und Usability Engineering - Software- und Systemmodellierung	PM	V,LÜ,W V,LÜ	7				3 4			
	20	Organisation und Kommunikation - IT-Projektmanagement - Kommunikations- und Präsentationstechnik	PM	V,Ü,LÜ V,W	6				4 2			
	21	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester (PSS) - Blockveranstaltungen zum PSS	PM	P V,W	2					0 2		

22	Gesundheitssysteme - Gesundheitssysteme	PM	V,Ü,W	3						3	
23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme - Rechnernetze und Kommunikationssysteme	PM	V,LÜ,W	4						4	
24	Software Engineering 2 - Software Engineering 2	PM	V,LÜ	4						4	
25	Gruppenbetreuung - Methoden der Gruppenbetreuung - Tutorium	PM	V,W Ü,LÜ	4						2 2	
26	Teamprojekt - Teamprojekt	PM	PJ	1						1	
27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen - Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen	PM	V,LÜ, W	5							5
28	Telemedizin und E-Health - Telemedizin und E-Health	PM	V,LÜ	4							4
29	Wahlpflichtmodul - Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	WPM	X	7						3	4
	Bachelorarbeit		PJ								0
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7			80			23	23	2	19	13
Summe	Gesamtstudium			128							

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Gesundheitsinformatik (GIB)							
Studienabschn.	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
Grundstudium	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	1	5	PR ¹⁾	K90 ²⁾	
	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	1 1	3 4		K120 ²⁾	
Sem. 1 und 2	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	1	5		K90 ²⁾	
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6		K90 ²⁾	
	5	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	1	7	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	K90 ²⁾	
	6	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	2	5	PR ¹⁾	K90 ²⁾	
	7	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	2	5	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	8	Internet-Technologien - Internet-Technologien	2	5		LP ²⁾	
	9	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5		K90 ²⁾	
	10	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	2	5	PR ¹⁾	K90 ²⁾	
	11	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	2	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	K90 ²⁾	
	Summe	Grundstudium Sem. 1 und 2		60			

Hauptstudium Sem. 3 bis 7	12	Datenbank- und Informationssysteme		6		K90²⁾
		- Datenbank- und Informationssysteme	3	6	SP ¹⁾	
	13	Gesundheitsökonomie		9		
		- Controlling im Gesundheitswesen	3	4	LP	TE
		- Gesundheitsökonomie und Statistik		5	PR	K90
	14	Recht		6		K90²⁾
		- Rechtliche Grundlagen und IT-Recht	3	3		
		- Medizinprodukterecht	3	3		
	15	Software Engineering 1		5		K90²⁾
		- Software Engineering 1	3	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik		4		K90²⁾
		- Theoretische Grundlagen der Informatik	3	4		
	17	Medizintechnik		5		K90²⁾
		- Medizintechnik	4	5	SP ¹⁾	
	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen		8		K120²⁾
		- Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen	4	4		
		- Klinische Informationssysteme	4	4		
	19	Modellierung von Informationssystemen		9		K120²⁾
		- Requirements und Usability Engineering	4	4	PR ¹⁾	
		- Software- und Systemmodellierung	4	5	LP ¹⁾	
	20	Organisation und Kommunikation		8		K90
		- IT-Projektmanagement	4	5		
		- Kommunikations- und Präsentationstechnik	4	3	SP	
	21	Integriertes Praktisches Studiensemester		30	SP²⁾	
		- Praktisches Studiensemester	5	25		
		- Blockveranstaltungen zum PSS	5	5		
	22	Gesundheitssysteme		5		K90²⁾
		- Gesundheitssysteme	6	5	PR ¹⁾	
	23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme		5		K90²⁾
	- Rechnernetze und Kommunikationssysteme	6	5	LP ¹⁾		
24	Software Engineering 2		5		K90²⁾	
	- Software Engineering 2	6	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾		
25	Gruppenbetreuung		4			
	- Methoden der Gruppenbetreuung	6	2	SP		
	- Tutorium	6	2	SP		
26	Teamprojekt		6		SP²⁾	
	- Teamprojekt	6	6			
27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen		7		K120²⁾	
	- Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen	7	7			
28	Telemedizin und E-Health		5		K90²⁾	
	- Telemedizin und E-Health	7	5	PR ¹⁾		
29	Wahlpflichtmodul		11			
	- Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	6-7			X ³⁾	
	Bachelorarbeit	7	12			
Summe		Hauptstudium Sem. 3 bis 7		150		
Summe		Gesamtstudium		210		

¹⁾ Leistungsnachweis ist didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

²⁾ siehe Absatz 14a

³⁾ siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht

erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Bescheiderstellung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 3 und § 18 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 13, 20, 25 und 29)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung von Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodul

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls wird zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Im Katalog werden die Lehrveranstaltungen durch Angabe ihrer Titel und Inhalte sowie der jeweiligen ECTS-Punkte und Prüfungsmodalitäten beschrieben. Daneben können auch benotete Lehrveranstaltungen aus dem Studium Generale und dem Fremdsprachenprogramm belegt werden; der Umfang dieser Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul ist auf

maximal sechs ECTS-Punkte begrenzt. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Gesundheitsinformatik wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) vergeben.

(20) Übergangsregelung (SPO Version Nr. 1 nach Version Nr. 2)

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das erste Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung sowie die Leistungen für die Bachelorprüfung nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) ab.

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das zweite Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 59 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 1) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) abzulegen.

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das dritte Semester eingestuft sind, legen die noch nicht erfolgreich erbrachten Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 59 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 1) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) abzulegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 19. Dezember 2013

gez.
Der Präsident
Dr. Kai Handel

**30. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53) und vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Dezember 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 14. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung des Inhaltsverzeichnisses*

Zeile § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Bestehen eines Moduls“

Zeile § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen“

2. *Änderung von § 1*

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOMa) gilt für die Masterstudiengänge

- Architektur (MAR)
- Kommunikationsdesign (MKD)
- Bauingenieurwesen (MBI)
- Elektrische Systeme (EIM)
- Informatik (MSI)
- Communication Systems Engineering (CSE)
- Automotive Systems Engineering (ASE)
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)
- Mechatronik (MME)
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)
- Unternehmensführung (BWM)
- Internationales Management Asien (ASM)
- Business Information Technology (BIT)

an der Hochschule Konstanz.“

3. *Änderung von § 2*

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in den Studiengängen Architektur und Business Information Technology vier Semester und im berufsbegleitenden Studiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b) fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.“

Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Modul ist in der Regel eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.“

4. *Änderung von § 3*

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§§ 11 ff.), der Masterarbeit (§ 23) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer Mündlichen Masterprüfung (§ 24). Module umfassen entweder eine oder mehrere benotete und/oder unbenotete Modulteilprüfung(en) oder umfassen nur eine Modulprüfung. Im Besonderen Teil werden die Module der Masterprüfung, einschließlich der zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen, festgelegt.“

In Absatz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 6 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

5. Änderung von § 4

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden (§ 17 Abs. 1). Ebenso werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene Mündliche Masterprüfung ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.“

6. Änderung von § 5

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

7. Änderung von § 6

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

8. Änderung von § 7

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfer/in einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer die dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.“

9. Änderung von § 10

In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

10. Änderung von § 11

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

11. Änderung von § 12

Das Wort „Modulteilprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

12. Änderung von § 14

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

13. Änderung von § 15

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

14. Änderung von § 16

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) und Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt.“

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt bei benoteten Modulprüfungen, die sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls umfassen und die im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil in der Zeile des Modulnamens eingetragen sind, deren Bewertung als Modulnote.“

In Absatz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

15. Änderung von § 17

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Bestehen eines Moduls“

In Absatz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden bzw. erbracht wurden.“

16. Änderung von § 18

Das Wort „Modulteilprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

17. Änderung von § 19

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

18. Änderung von § 20

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

19. Änderung von § 21

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

20. Änderung von § 25

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

21. Änderung von § 26

In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Modulnoten bzw. der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Masterprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen benoteten Modulprüfungen bis maximal zu der dem Modul im Prüfungsplan des Besonderen Teils zugeordneten ECTS-Punktzahl. Abweichend von Satz 3 dient als Gewicht einer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 gebildeten Modulnote bei der Berechnung der Gesamtnote die dem Modul im jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zugeordnete ECTS-Punktzahl. Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.“

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Modulnoten“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulnoten“ ersetzt.

In Absatz 5 wird das Wort „Modulprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

22. Änderung von § 29

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

23. Änderung von § 30

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulprüfung, bei Modulprüfungen das zugehörige Modul und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulprüfung, bei Modulprüfungen das zugehörige Modul und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.“

24. Änderung von § 31

In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

25. Änderung von § 32

Das Wort „Modulprüfung“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfung“ ersetzt.

Das Wort „Modulprüfungen“ wird durch die Worte „Modul- bzw. Modulprüfungen“ ersetzt.

26. Änderung von § 43 (MMS)

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Studiengang

Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung aufbaut. Ziele des Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefter theoretischer als auch anwendungsbezogener ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz werden auch die Schlüsselqualifikationen gefördert.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester. Alle Pflichtmodule werden im Semesterrhythmus angeboten. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

beträgt je nach Wahl der Module 48 SWS zuzüglich der SWS der Wahlpflichtmodule Wirtschaft und Technik. Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Der Lernumfang umfasst einschließlich der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung 90 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 7), die Studienleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 8) zu entnehmen.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- und Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S = Studienarbeit

Bei Modul- und Modulteilprüfungen der Art S legt die/der Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der/vom Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Projektarbeit und die Masterarbeit können ebenfalls in englischer Sprache verfasst werden. Die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedarf der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)							
MO Nr.	Modul / -Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Semester		
					A	B	C
1	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	PM		5			
	- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Nationales und internationales Vertragsrecht		V V		2 3		
2	Externes Rechnungswesen	PM		6			
	- Buchführung und Jahresabschluss (Anmerk.: in erster Sem.-Hälfte) - Internationale Rechnungslegung (Anmerk.: in zweiter Sem.-Hälfte)		V V		4 2		
3	Internes Rechnungswesen	PM		5			
	- Kosten und Leistungsrechnung - Investition und Finanzierung		V V			2 3	

4	Unternehmen und Märkte 1 - Grundlagen des Investitionsgüter-Marketings - Unternehmensführung und Organisation 1	PM	V,Ü/PJ V,Ü	5	3 2		
5	Internationaler Vertrieb und Kulturmodelle - Internationaler Vertrieb - Kulturmodelle und Interkulturelle Kompetenz	PM	V,Ü,PJ V,Ü	5		3 2	
6	Unternehmen und Märkte 2 - Innovationsmarketing - Unternehmensführung und Organisation 2	PM	V,Ü V,Ü/PJ	6		4 2	
7	Kommunikation im internationalen Vertrieb - Grundlegenden Theorien der Kommunikation, Organisationspsychologie und -soziologie - Rhetorik und Konfliktmanagement im internationalen Kontext	PM	V,Ü V,Ü	4	2 2		
8	Sprachen - Erste Fremdsprache (mindestens B2) - Zweite Fremdsprache (mindestens A1)	PM	V V	6	4	2	
9	Projektmanagement im internationalen Vertrieb - Theoretische Grundlagen des Projektmanagements und Fallstudien - Technologie- und Innovationsmanagement	PM	V,Ü V, Ü,PJ	6		2 4	
10	Wahlpflichtmodul Wirtschaft (WPM/W) ¹⁾ - siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B	WPM		6	3	3	
11	Wahlpflichtmodul Technik (WPM/T) ¹⁾ - siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B	WPM		6	3	3	
12	Integratives Projekt - Integratives Projekt	PM					o
	Masterarbeit						o
	Mündliche Masterprüfung						o
	Summe gesamtes Studium			48+ WPM	24+ WPM	24+ WPM	o

¹⁾ siehe Absatz 12

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)					
MO Nr.	Modul / -Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
1	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Nationales und internationales Vertragsrecht	A	5 2 3		K120 ²⁾
2	Externes Rechnungswesen - Buchführung und Jahresabschluss (Anmerk.: in erster Sem.-Hälfte) - Internationale Rechnungslegung (Anmerk.: in zweiter Sem.-Hälfte)	A	5 3 2		K120 ²⁾
3	Internes Rechnungswesen - Kosten und Leistungsrechnung - Investition und Finanzierung	B	5 2 3		K90 ²⁾

4	Unternehmen und Märkte 1	A	5		K90 ²⁾
	- Grundlagen des Investitionsgüter-Marketings - Unternehmensführung und Organisation 1				
5	Internationaler Vertrieb und Kulturmodelle	B	6		S/R20 ²⁾
	- Internationaler Vertrieb - Kulturmodelle und Interkulturelle Kompetenz				
6	Unternehmen und Märkte 2	B	6		K90 ²⁾
	- Innovationsmarketing - Unternehmensführung und Organisation 2				
7	Kommunikation im internationalen Vertrieb	A	5		R20 ²⁾
	- Grundlegenden Theorien der Kommunikation, Organisationspsychologie und -soziologie - Rhetorik und Konfliktmanagement im internationalen Kontext				
8	Sprachen	A/B	6		M20 M20/X
	- Erste Fremdsprache (mindestens B2) - Zweite Fremdsprache (mindestens A1)				
9	Projektmanagement im internationalen Vertrieb	B	5		S/R ²⁾
	- Theoretische Grundlagen des Projektmanagements und Fallstudien - Technologie- und Innovationsmanagement				
10	Wahlpflichtmodul Wirtschaft (WPM/W)¹⁾	A/B	6		X X
	- siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B				
11	Wahlpflichtmodul Technik (WPM/T)¹⁾	A/B	6		X X
	- siehe Modulfachkatalog Semester A - siehe Modulfachkatalog Semester B				
12	Integratives Projekt	C	8		S ²⁾
	- Integratives Projekt				
	Masterarbeit	C	20		
	Mündliche Masterprüfung	C	2		M45
	Summe gesamtes Studium		90		

1) siehe Absatz 12

2) siehe Absatz 11a

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Vor Antritt der Mündlichen Masterprüfung müssen alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, alle Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule, die integrative Projektarbeit sowie die Masterarbeit abgelegt und mit mindestens **ausreichend** benotet worden sein. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gibt es nicht.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 8, 10 und 11)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt

proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Die zu den Wahlpflichtmodulen gehörenden Modulfachkataloge Wirtschaft und Technik werden

jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die Studierenden haben in dem Wahlpflichtmodul **Wirtschaft** (WPM/W) und in dem Wahlpflichtmodul **Technik** (WPM/T) jeweils zwei Module aus dem Modulfachkatalog Wirtschaft und aus dem Modulfachkatalog Technik im Gesamtumfang von jeweils mindestens drei ECTS-Punkten zu wählen und die für diese Module vorgeschriebenen Modulprüfungen zu erbringen.

Bei der Auswahl der Module stehen die/der Studiengangsleiter/in in fachlichen und die/der Studiengangsreferent/in in organisatorischen Fragen den Studierenden beratend zur Seite. Eine Liste der gewählten Module muss zu Beginn des Semesters von den Studierenden der/dem Studiengangsleiter/in zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die/der Studiengangsleiter/in kann in der Genehmigung auch äquivalente Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz oder anderer Hochschulen sowie Universitäten als Module in den Wahlpflichtmodulen WPM/W oder/und WPM/T zulassen.

Die Module innerhalb der Wahlpflichtmodule werden mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsform hat den fachlichen und didaktischen Anforderungen der Module zu entsprechen.

Für das Gewicht der Modulnote besteht keine Regelung abweichend von § 26 SPOMa Allgemeiner Teil.

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 SPOMa Allgemeiner Teil beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Exkursionen angeboten werden.

(14) Integratives Projekt, Masterarbeit und Mündliche Masterprüfung

Das Integrative Projekt und die Masterarbeit werden an der Hochschule Konstanz oder an der Hochschule Konstanz in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen durchgeführt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Das Thema des Integrativen Projektes und der Masterarbeit wird von dem/der Betreuer/in der Hochschule Konstanz festgelegt. Bei Beteiligung eines Industrieunternehmens werden der/die Betreuer/in des Unternehmens in den Prozess mit einbezogen. Die endgültige Freigabe des Themas erfolgt durch den/die Studienganglei-

ter/in. Die Masterarbeit muss danach von dem Studierenden bei dem/der Studiengangleiter/in angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate ab dem in der Anmeldung genannten Starttermin.

Im Verlauf des Integrativen Projektes und der Masterarbeit sind durch den/die Betreuer/in der Hochschule Rücksprachetermine mit den Studierenden vorzusehen. Die Häufigkeit orientiert sich dabei an der gegebenen Notwendigkeit. Als Richtwert sind im Rahmen der integrativen Projektarbeit zwei Termine und im Rahmen der Masterarbeit sechs Termine einzuplanen.

Falls das Integrative Projekt bzw. die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen durchgeführt wird, wird sie von einer/einem Betreuer/in der Hochschule Konstanz und einer/einem Betreuer/in des durchführenden Industrieunternehmens gemeinsam betreut und benotet. Zur Ermittlung der Note wird das arithmetische Mittel der von den Betreuer/innen entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 SPOMa Allgemeiner Teil jeweils erteilten Noten gebildet. Die/der Betreuer/in des durchführenden Unternehmens muss einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweisen.

Zum Abschluss des Studiums wird eine Mündliche Masterprüfung abgehalten. Diese besteht aus einer Präsentation der Masterarbeit in Form eines 30-minütigen Vortrages mit einer anschließenden Befragung zur Arbeit und zu fachlichen Themen des Studiums. In der Regel werden die Prüfer/innen der Masterarbeit auch als Prüfer/innen der Mündlichen Masterprüfung bestellt. Sollte die/der Betreuer/in des durchführenden Unternehmens nicht als Prüfer/in zur Verfügung stehen, nimmt als zweite/r Prüfer/in ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Konstanz teil. Dies ersetzt jedoch nicht die Notengebung für den schriftlichen Teil durch die/den Betreuer/in des durchführenden Unternehmens.

(15) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 26 zu § 43 (MMS) finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2014. Sie finden keine Anwendung auf

Studierende, die im Sommersemester 2014 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 19. Dezember 2013

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel